

**universität
wien****Rektorat**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Dr. h.c. Heinz W. Engl
Rektor
Universitätsring 1
A-1010 Wien

T +43-1-4277-10010
F +43-1-4277-9100
rektor@univie.ac.at
<http://rektorat.univie.ac.at/rektorat/>

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf der
Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, GZ. 2020-0.723.953, fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemeine Erwägungen zum Gesetzesvorschlag

Die Universität Wien ist der qualitätsorientierten Forschung und der forschungsgeleiteten Lehre verpflichtet, nimmt ihre Rolle als Mitgestalterin von Zukunft in diesem Land und darüber hinaus aktiv wahr und steht für Offenheit, Internationalität und Kompetitivität sowie Qualitätsbewusstsein. Ein Instrument zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist die Beibehaltung und Weiterentwicklung der gesetzlich garantierten Autonomie. Insoweit der vorliegende Gesetzesentwurf der Universität Wien die Verwirklichung dieser Zielsetzung erleichtert, wird der vorliegende Gesetzesentwurf von der Universität Wien begrüßt.

Im Bereich Studium und Lehre steht die Universität Wien für eine Kultur der wechselseitigen Verbindlichkeit zwischen Studierenden und Universität, die zugleich die Studierenden darin bestärkt und fördert, ihr Potential zu entfalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt Schritte zu einer Stärkung der wechselseitigen Verbindlichkeit. Die Universität Wien wird weiterhin danach streben, geeignete Studierende möglichst gut auf ihrem Weg der universitären Kompetenzentwicklung zu begleiten.

Die Universität Wien begrüßt die Flexibilisierung von Anerkennungsmöglichkeiten, diese sollen aber jedenfalls einer qualitativen, nicht bloß formalen Überprüfung unterliegen (siehe dazu im Detail unten).

Die Möglichkeit der Einführung kombinierter Master- und Doktoratsstudien wird begrüßt; siehe den untenstehenden Vorschlag zur Präzisierung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Das bestehende Gleichgewicht der Kompetenzen zwischen Universitätsrat, Senat und Rektorat/Rektor*in gemäß der derzeit geltenden Fassung des Universitätsgesetzes 2002 hat sich aus Sicht des Rektorats an der Universität Wien im Großen und Ganzen bewährt. Schon bisher wurde an der Universität Wien ein kooperatives Vorgehen bei der Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula gepflegt. Der Vorschlag im

Gesetzesentwurf betreffend die Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula sowie betreffend die strukturelle Gestaltung von Curricula wird vom Rektorat begrüßt, wobei das Rektorat zugleich ausdrücklich begrüßt, dass die inhaltliche Gestaltung der Curricula weiterhin Angelegenheit des Senats ist. Der Vorschlag im Gesetzesentwurf, wonach die erste Wiederwahl einer Rektorin* eines Rektors auch ohne Zustimmung des Senats zulässig sein soll, wird vom Rektorat abgelehnt.

Governance – oberste Organe

Siehe auch die einleitend genannten allgemeinen Erwägungen.

Zu § 21 Abs. 4 UG:

Die Universität Wien lehnt den Vorschlag im Gesetzesentwurf ab, aktiven Gemeindepolitiker*innen eine Mitgliedschaft im Universitätsrat zu ermöglichen. Die Freiheit von politischer Einflussnahme sichert die Universitätsautonomie und damit die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Universität. Die Einfügung der einschränkenden Wendung „auf Bundes- oder Landesebene“ in § 21 Abs. 4 wird daher abgelehnt.

Für die Erfüllung der Funktion des Universitätsrats als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan ist die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von grundlegender Bedeutung.

Es gehört daher zu den großen Vorzügen des österreichischen Governance-Modells, dass aktive politische Funktionär*innen nicht zugleich mit dieser Tätigkeit auch Mitglied eines Universitätsrats sein können. Es ist daher die Einschränkung der politischen Funktion auf die Bundes- oder Landesebene abzulehnen. Es sollte daher die bestehende Regelung unverändert beibehalten werden.

Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper und Funktionär*innen politischer Parteien können nach ihrem Ausscheiden aus der Funktion und nach Ablauf einer vierjährigen Zeitspanne ihre Erfahrungen aus der Ausübung dieser Ämter für die Allgemeinheit auch zum Nutzen der Universität einbringen. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer politischen Funktion und dem Universitätsrat ist aber untunlich.

Für die Universitäten gelten hier völlig andere Rahmenbedingungen als derzeit etwa für den ORF gesetzlich vorgesehen sind: Gemäß § 20 Abs. 1 ORF-Gesetz sollen politische Parteien „im [ORF-]Stiftungsrat vertreten“ sein. Selbst hier bestehen umfangreiche Unvereinbarkeitsbestimmungen zwischen der Mitgliedschaft im ORF-Stiftungsrat einerseits und politischen Funktionen und Partei-Funktionen andererseits (siehe § 20 Abs. 3 ORF-Gesetz). Hingegen sollen die Universitäten frei von parteipolitischer Einflussnahme sein. Auch Gemeindepolitiker*innen sollen daher dem Universitätsrat einer Universität weiterhin, so wie schon bisher, nicht angehören dürfen.

Zu § 22 Abs. 1 Z 12 UG:

Das Rektorat der Universität Wien bekennt sich zur Gewährleistung einer inhaltlichen Autonomie des Senats im Bereich der Curricula. Das Rektorat und der Senat der Universität Wien arbeiten in diesem Bereich hervorragend zusammen.

Die Wendung „Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln“ sollte durch die Wendung „Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 hat **den Curriculumsentwurf bzw. die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln und den Senat und das Rektorat über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren**“ ersetzt werden.

Zu § 22 Abs. 1 Z 12a und § 25 Abs. 1 Z 10 UG:

Die einschränkende Wortfolge „aufgrund der Leistungsvereinbarung“ sollte in beiden Bestimmungen gestrichen werden. Das Rektorat hat die Aufgabe, den Studienbetrieb so zu organisieren, dass die Studierbarkeit gut gegeben ist und die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass Studierende die Studienziele gut erreichen können. Die Mittel, um diese Ordnungskompetenz gut wahrnehmen zu können, sind auch unabhängig von den Inhalten einer Leistungsvereinbarung sinnvoll. Hingegen soll die Leistungsvereinbarung keinesfalls eine direkte „Weisungskette“ vom BMBWF bis in die Curricula eröffnen. Diese Kompetenzen des Rektorats sollen keinesfalls

in den Dienst der direkten Durchsetzung der Leistungsvereinbarung gestellt werden dürfen. Die Leistungsvereinbarung muss auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und darf keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnen. Die vorgeschlagene Fassung mit den Wortfolgen „aufgrund der Leistungsvereinbarung“ widerspricht in diesem Punkt der Autonomie der Universitäten und ist abzulehnen.

Zu § 23 Abs. 2 UG:

Nach der geltenden Rechtslage kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der Universität gewählt werden. Die Universitäten, insbesondere auch die Universität Wien, stehen, wie gerade die Berufungen von Professor*innen in der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode zeigen, in einem globalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Es muss daher alles vermieden werden, wodurch der Personenkreis für die Wählbarkeit zum Rektorat aus dem Ausland eingeschränkt wird. Persönlichkeiten mit universitärer Leitungserfahrung aus dem Ausland muss daher zugebilligt werden, dass sie sich Detailkenntnisse des österreichischen Universitätssystems erst im Laufe ihrer Tätigkeit aneignen. Gerade die internationale Erfahrung und die Kenntnisse andere Universitätssysteme können sich als wertvoller erweisen, als die detailreiche Kenntnis des österreichischen Systems. Die zusätzliche Einführung eines Erfordernisses „Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems“ als neue zwingende gesetzliche Wahlvoraussetzung sollte daher, auch zwecks Sicherstellung der europäischen Integration und der Internationalisierung der Universitäten, unterbleiben.

Zu § 23 Abs. 5 UG:

Wenn die Abberufung des Rektors*der Rektorin durch Bescheid erfolgt, sollte geregelt werden, ob der Beschwerde dagegen aufschiebende Wirkung zukommt. Insbesondere im Hinblick auf den letzten Satz, der das Arbeitsverhältnis mit „Wirksamkeit der Abberufung“ beendet, bestehen Zweifel, wann dieser Zeitpunkt im Kontext eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens eintritt. Da über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach wie vor die ordentlichen Gerichte zu urteilen haben, könnte es zu komplexen parallelen Verwaltungs- und Zivilgerichtsverfahren kommen.

Zu § 23a Abs. 1 UG:

Betreffend die Findungskommission wird auf die Stellungnahme des Universitätsrats der Universität Wien zum vorliegenden Gesetzesvorschlag verwiesen.

Sollte die Findungskommission tatsächlich fünf Mitglieder umfassen, so sollte für das fünfte Mitglied der Findungskommission eine adäquate Qualifikation gefordert werden sowie sollten die gleichen Unvereinbarkeitsregeln wie für Mitglieder des Universitätsrats gelten (siehe diesbezüglich auch oben die Stellungnahme zu § 21 Abs. 4).

Zu § 23b Abs. 1 UG:

In § 23b Abs. 1 sollte die Wendung „nach Anhörung des Senats“ durch die Wendung „mit Zustimmung des Senats“ ersetzt werden. Es könnte weiters erwogen werden, für die erste Wiederwahl auch im Universitätsrat eine einfache Mehrheit vorzusehen.

Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Die Universität Wien begrüßt die Möglichkeit der Einführung von kombinierten Master- und Doktoratsstudien.

Die Universität Wien regt jedoch die im folgenden dargestellten Änderungen an, um die Bestimmungen noch besser handhabbar zu machen.

Kombinierte Master- und Doktoratsstudien sollten so flexibel sein, dass sie jedem*r einzelnen Studierenden dieses Studiums die folgenden drei Möglichkeiten bieten:

- 5jähriges Studium bis zur **Dissertation** und zum **Doktorgrad**. (Keine eigene Masterarbeit notwendig. Wird

keine eigene Masterarbeit verfasst, so wird kein separater Mastergrad verliehen, sondern nur der Doktorgrad.)

- Wenn der*die Studierende nicht erfolgreich eine Dissertation verfasst/den Doktoratsabschluss nicht erlangt, aber 120 ECTS erbringt, darunter auch eine wissenschaftliche Arbeit, die die Anforderungen an eine **Masterarbeit** erfüllt, so erfolgt ein (Zwischen-)Abschluss des Studiums mit dem **Mastergrad** (und danach ggf. eine Nichtfortführung des Studiums).
- Wenn innerhalb der 5 Jahre sowohl eine (optionale) **Masterarbeit** als auch eine **Dissertation** erbracht werden, dann wird sowohl zunächst mit dem (Zwischen-)Abschluss der **Mastergrad** verliehen als auch am Ende des Studiums der **Doktorgrad**.

Die Novität gegenüber den bisher im österreichischen Universitätssystem angebotenen Studien ist, dass es sich um 1 Studium mit bis zu 2 konsekutiv zu verleihenden akademischen Graden handelt: Der (Zwischen-)Abschluss mit dem Mastergrad beendet das Studium nicht, stellt aber sehr wohl bereits einen erfolgreichen (Zwischen-)Studienabschluss dar.

Die im Rahmen eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums erbrachten ECTS sollen in der Zahl der prüfungsaktiven Studien geeignet berücksichtigt werden (d. h. Universitäten, die kombinierte Master- und Doktoratsstudien anbieten, sollen nicht schlechter, aber auch nicht besser behandelt werden als Universitäten, die getrennte Master- und Doktoratsstudien anbieten).

Um die Realisierung dieses Modells zu ermöglichen, sollten die folgenden Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf vorgenommen werden:

Zu § 51 Abs. 2 Z 12b UG:

Die Bestimmung sollte lauten: „Kombinierte Master- und Doktoratsstudien sind ordentliche Studien, die sowohl **mit spezifischem Forschungscharakter** der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung **oder Berufsausbildung** auf der Grundlage von Bachelorstudien als auch der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher oder künstlerischen **Arbeit sowie** der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen. **Die Ausgestaltung eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums als kombiniertes Master- und Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium ist zulässig.**“

Die Wendung betreffend den „spezifischen Forschungscharakter“ ist § 63a Abs. 7a nachgebildet; die Wendung „oder Berufsausbildung“ § 51 Abs. 2 Z 5.

Zu § 54 Abs. 4a UG:

Eine Untergliederung des Studiums in formelle „Teile“ ist nicht erforderlich. Die Bestimmung sollte lauten: „Die Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwand für **einen (Zwischen-)Abschluss dieses Studiums mit einem Mastergrad** hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.“

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte ausgeführt werden, dass das Curriculum für den Fall, dass ein Masterabschluss angestrebt wird, geeignete Module auf Masterniveau vorsehen sollte, die gemeinsam mit der Masterarbeit 120 ECTS umfassen. Nicht alle dieser Module müssen laut Curriculum auch für jene Studierenden verpflichtend sein, die keinen Masterabschluss, sondern direkt den Doktoratsabschluss anstreben; diesfalls könnten sie beispielsweise durch geeignete Spezialmodule auf Doktoratsniveau ersetzt werden.

Zu § 83 Abs. 1 UG:

Eine Untergliederung des Studiums in formelle „Teile“ ist nicht erforderlich. Die Bestimmung sollte lauten: „Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation oder eine künstlerische Dissertation abzufassen. **Ebenso ist im kombinierten Master- und Doktoratsstudium eine Dissertation abzufassen.** Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen und künstlerischen Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation oder künstlerischen Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“

Zu § 87 Abs. 1a UG:

Die Bestimmung sollte lauten: „Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den **Studierenden** von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für **einen (Zwischen-)Abschluss dieses Studiums mit einem Mastergrad** vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den festgelegten Mastergrad sowie nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den festgelegten **Doktorgrad** durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen. **Das Curriculum hat vorzusehen, dass für einen (Zwischen-)Abschluss des Studiums mit einem Mastergrad insbesondere auch die Abfassung und positive Beurteilung einer Masterarbeit Voraussetzung sind. Das Curriculum kann vorsehen, dass die Masterarbeit und der (Zwischen-)Abschluss des Studiums mit Verleihung eines Mastergrads keine Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrads darstellen. Das Curriculum kann regeln, inwieweit sich das Thema der Dissertation vom Thema einer allfälligen im selben Studium erbrachten Masterarbeit unterscheiden muss oder nicht.**“

Zu § 91 Abs. 1 Z 2 UG:

In § 91 Abs. 1 Z 2 sollte nach dem Wort „Doktoratsstudiums“ folgende Wort- und Zeichenfolge eingefügt werden: „, eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums“.

Weitere vorgeschlagene Bestimmungen

Zu § 12 Abs. 8 UG:

Der Gesetzesvorschlag sieht offenbar vor, dass die Mittel zur Abdeckung der Bundespersonal-Bezugserhöhung nicht mehr ex post den tatsächlichen Bezugserhöhungen folgen, sondern ex ante für die dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode festgesetzt werden. Allerdings ist zu diesem Zeitpunkt das Ausmaß der Bundespersonal-Bezugserhöhung, auf das die Universität keinerlei Einfluss hat, nicht bekannt. Der Gesetzesvorschlag könnte somit womöglich auf eine De-facto-Abschaffung der derzeit gesetzlich vorgesehenen Kostenabgeltung hinauslaufen.

Die Universität Wien lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und schlägt die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung vor. Jedenfalls sollte die derzeit geltende Regelung noch zumindest für die Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 in Geltung bleiben, für welche ja die Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG bereits bis 31.10.2020 erfolgt ist, weil die neue Regelung aus Termingründen zu jenem Zeitpunkt, den der vorgeschlagene Abs. 8 vorsieht, nicht mehr realisierbar ist.

Alternativ sollte der vorgeschlagene Gesetzestext dahingehend geändert werden, dass noch deutlicher wird, dass (a) die ministerielle Festlegung sich an der prognostizierten Bezugserhöhung zu orientieren hat, und dass (b) ein finanzieller Ausgleich stattzufinden hat, falls die Bezugserhöhung tatsächlich höher ausfällt als prognostiziert war.

Zu § 20 Abs. 5a UG:

Die Universität Wien lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und schlägt die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung (oder alternativ die Festlegung auf die Rechtsform des Privatrechts) vor.

Der*die Leiter*in einer Organisationseinheit mit Lehr- und Forschungsaufgaben hat in der Universität keine hoheitlichen Befugnisse, weshalb eine Abberufung eine arbeitsrechtliche Frage ist, die keines Bescheides bedarf. Kommt der Beschwerde gegen diesen Bescheid eine aufschiebende Wirkung zu, so wäre für einen beachtlichen Zeitraum, der womöglich sogar über die Funktionsperiode hinausgeht, unklar, wer die Funktion wahrnimmt. Aus der Abberufung der Funktion entstehende Streitigkeiten sollen daher nötigenfalls im Rechtsweg der ordentlichen Gerichte abgewickelt werden. Wenn eine bescheidmäßige Abberufung im klinischen Bereich erforderlich ist, so sollte die Bestimmung auf diesen Bereich eingeschränkt werden.

Für andere Organisationseinheiten als für Universitätskliniken liegt keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, welche eine Bescheidform vorsehen würde. Die Universität Wien regt daher an, für andere Organisationseinheiten als für Universitätskliniken keine gesetzliche Festschreibung vorzunehmen und die Frage der Rechtsform der Universitätsautonomie zu überlassen. So könnte im Rahmen der Organisationsautonomie der Organisationsplan einer Universität allenfalls eine Regelung der Rechtsform der Abberufung vorsehen. Falls eine gesetzliche Festlegung erfolgt, sollte sie (ggf. mit Ausnahme von Universitätskliniken) die Rechtsform des Privatrechts vorsehen.

Zu § 20c UG:

Der vorgeschlagene § 20c stellt sich als wenig flexibel dar und würde daher vermutlich in der gegenwärtigen Form nur einen beschränkten Anwendungsbereich erhalten.

Die Worte „durch Bescheid“ in § 20c Abs. 5 sollten gestrichen werden, siehe oben die Stellungnahme zu § 20 Abs. 5a. In § 20c Abs. 10 Z 7 sollte zwecks Vermeidung eines Widerspruchs zu § 26 Abs. 6 die Wendung „nach Anhörung“ durch die Wendung „auf Vorschlag“ ersetzt werden.

Der vorgeschlagene § 20c könnte wie folgt kürzer und flexibler gefasst werden:

Abs. 1 und Abs. 2: wie vorgeschlagen. An die Stelle der derzeitigen Absätze 3 bis 13 treten die folgenden Absätze:

Abs. 3: „Die Zuständigkeiten für die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der interuniversitären Organisationseinheit, für den Abschluss von Zielvereinbarungen und organisatorische Regelungen werden durch übereinstimmende Regelungen in den Organisationsplänen der beteiligten Universitäten festgelegt. Die Ausgestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehung der zugeordneten Mitarbeiter*innen und Regelungen für die wirtschaftliche Gebarung sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Rektoraten der beteiligten Universitäten zu regeln.“

Abs. 4: „Im Fall von Kooperationen in der Lehre sind die Bestimmungen über die gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogramme dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“

Abs. 5: wie der vorgeschlagene Abs. 9

Zu § 40a Abs. 4 UG:

Die Universität Wien regt eine Aufhebung von § 40a Abs. 4 UG an, die der Universität Wien Flexibilität ermöglichen würde und die vom Rechnungshof geforderte synergetische engere Verbindung und gemeinsame Entwicklung für das Institut für Geschichte einerseits und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung andererseits erlauben würde.

Zu § 42 Abs. 6 Z 2 UG:

Auch wenn die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gesetzlich der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wird angeregt, nicht generell eine Übermittlung sämtlicher Bewerbungsunterlagen vorzusehen, sondern dies beispielsweise auf den Anlassfall einzuschränken. Begründet wird dies mit dem Interesse der Bewerber*innen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Die Formulierung der Z 2 könnte beispielsweise lauten: „die Liste der eingelangten Bewerbungen und, soweit dies zur Wahrnehmung des Rechts nach Abs. 8 erforderlich ist, die Bewerbungsunterlagen;“

Zu § 42 Abs. 8 UG:

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt, da sie zu einer unabsehbaren Flut von Verfahren und zu einer Lahmlegung der Personalaufnahme führen könnte: Es könnte womöglich bei jeder einzelnen beabsichtigten Personalaufnahme behauptet werden, dass ein Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen irgendeine Bestimmung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität (etwa wenn dieser die Förderung benachteiligter Gruppen vorsieht) vorliege, und in jedem einzelnen Fall ein eigenes

Verwaltungsverfahren vor der Schiedskommission (mit hemmender Wirkung) eingeleitet werden. § 42 Abs. 8 sollte daher unverändert bleiben.

Zu § 51 Abs. 2 Z 12 und 14 UG:

Die separate Anführung von Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien erscheint entbehrlich. Es sollte weiterhin festgehalten werden, dass in einem Doktoratsstudium der akademische Grad „Dr.“ oder „PhD“ verliehen werden kann. Es sollten daher sowohl Z 12 als auch Z 14 unverändert bleiben.

Allerdings sollte die Z 14 mit dem vorgeschlagenen § 88 Abs. 1 und 1a harmonisiert werden. Wenn das Gesetz Regelungen darüber trifft, wie akademische Grade zu lauten haben, so sollten diese Regelungen (sowohl betreffend die Langform des akademischen Grads als auch betreffend die Abkürzung des akademischen Grads) sämtliche Geschlechter abdecken.

Zu § 51 Abs. 2 Z 26 UG:

Systematisch sollte § 51 Abs. 2 Begriffsdefinitionen und nicht Regelungen enthalten. Es sollte klargestellt werden, dass (im Unterschied zum Verleihungsbescheid, für den spezifische Formvorschriften gelten) der (gemeinsamen) Urkunde nach österreichischer Rechtslage keine eigenständige Rechtswirkung zukommt.

Die drei mit „Ein gemeinsames Studienprogramm kann“ beginnenden Sätze sollten daher nicht in § 51 Abs. 2 eingefügt werden. Stattdessen sollte in § 87 ergänzt werden: „Im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades ist das Vorliegen eines gemeinsamen Studienprogrammes auszuweisen. Die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde ist zulässig, ihr kommt in Österreich keine eigenständige Rechtswirkung zu.“

Zu § 51 Abs. 2 Z 32 UG:

Der Klammerausdruck sollte nicht eingefügt oder aber der Klammerinhalt mit „insbesondere“ eingeleitet werden, da auch andere Fallkonstellationen als die „Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit“ denkbar sind, in denen sich jemand „unerlaubter Weise einer anderen Person bedient“.

Zu § 51 Abs. 2 Z 33 bis 36 UG:

Der Begriff „Kernfach“/„Kernfächer“ wird als problematisch und nicht erforderlich sowohl hier in § 51 Abs. 2 als auch in § 58 Abs. 12 als auch in § 78 abgelehnt.

Begründung für die Ablehnung einer Heranziehung von „Kernfächern“: Der inhaltliche Kern eines Curriculums ergibt sich aus den Qualifikationsprofilen, die in den Curricula genannt sind. Durch die curriculare Struktur (an der Universität Wien Pflicht-, Pflichtwahlmodule und Wahlmodule) ergibt sich ein wesentlich differenziertes Bild als Bezugsrahmen für die Frage, was den Kern eines Studiums ausmacht. Der Begriff „Kernfach“ ist unglücklich gewählt und lenkt in der Curricularentwicklung das Augenmerk auf eine nebensächliche Frage. Gleichzeitig mit der weiter unten im Entwurf genannten Anerkennungsregelung wird ein Widerspruch erzeugt: Die Nutzer*innen der Curricula erhalten den Eindruck, dass die „Kernfächer“ die wesentlichen Inhalte und Qualitätspunkte des Curriculums an genau dieser Universität und somit prägend für den Abschluss sind, andererseits sind sie fast beliebig gegen Inhalte anderer Studien und Bildungseinrichtungen durch Anerkennung „austauschbar“.

Angeregt werden folgende Anpassungen gegenüber dem vorgeschlagenen Entwurf:

„33. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.

34. Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen gleiche Lernergebnisse vermittelt werden und die durch gleiche Qualifikationsprofile charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen stellen die gleichen Lernergebnisse fest.

35. Fachverwandte Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen **ähnliche** Lernergebnisse **ohne wesentlichen Unterschied** vermittelt werden; **fachverwandte** Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen nicht die gleichen Lernergebnisse fest.

36. Ein „wesentlicher Unterschied“ bei der Beurteilung von Leistungen oder Qualifikationen im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt dann vor, wenn bezüglich eines Studiums, eines Qualifikationsprofils, eines Lernergebnisses oder einer Prüfung nach einer überblicks- und gesamthaften Beurteilung des Inhalts, der Art der Leistungserbringung oder des Umfangs gravierende Gründe ermittelt werden konnten, die dagegen sprechen, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein Recht auf Anerkennung o. ä. einzuräumen. Die gravierenden Gründe sind im Bescheid ausdrücklich zu benennen.“

Zu § 58 Abs. 12 UG:

Dieser Absatz sollte zur Gänze gestrichen werden.

Der Begriff „Kernfach“ wird abgelehnt, siehe oben die Stellungnahme zu § 51 Abs. 2 Z 33 bis 36 und siehe unten die Stellungnahme zu § 78.

Zu § 59a UG:

Siehe auch die einleitend genannten allgemeinen Erwägungen.

Die Universität Wien begrüßt die Einführung einer Mindeststudienleistung zur Stärkung der Verbindlichkeit und zur Betonung der Bedeutung eines erfolgreichen Studieneinstiegs für einen erfolgreichen Studienfortgang und -abschluss. Wichtig erscheint aus Sicht der Universität Wien, dass beurlaubte Semester nicht für die vier Semester zu zählen haben.

Abs. 2 und 3 sollten lauten:

„(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können **bei Erreichung des vierten Semesters in einem Sommersemester bis zum 15. Oktober nach Semesterende, in einem Wintersemester bis zum 15. März nach Semesterende erbracht** werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der **Erbringung** der Leistung relevant.

(3) **Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, werden in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum nicht eingerechnet und führen daher zu einer Verlängerung dieses Zeitraums.“**

Zu § 59b UG:

Die derzeit zu unspezifische Zielgruppe des vorgeschlagenen Abs. 4 sollte geschärft werden: Die Bestimmung sollte sich auf prüfungsinaktive (wobei „Prüfungsinaktivität“ geeignet zu definieren wäre) Bachelor- und Diplomstudierende knapp vor Studienabschluss (d. h. maximal 40 ECTS vor dem Studienabschluss, sodass mit diesem Programm der Studienabschluss in einem Semester erreichbar ist) beziehen, die dann einmalig für die Dauer eines Semesters besondere Unterstützungsmaßnahmen seitens der Universität erhalten können (Planung des Abschlusssemesters insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder durch vorzugsweise Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen etc.) anbieten. Die Universität kann dann weiters solchen Studierenden anbieten, wenn diese das Studium innerhalb eines Semesters abschließen, die für dieses Semester fällig gewordenen Studienbeiträge rückzuerstatten.

Hingegen wäre die Zielgruppe, würden Studierende ab 100 absolvierten ECTS inkludiert, zu weit gefasst. Dies würde bedeuten, dass den Studierenden (in einem Bachelorstudium mit insgesamt 180 ECTS) noch bis zu 80 ECTS und (in einem Diplom- oder Bachelorstudium mit insgesamt 240 ECTS) noch bis zu 140 ECTS auf den Studienabschluss fehlen würden. Im Interesse einer fokussierten Förderung von Studierenden beim tatsächlichen Abschluss ihres Studiums sollte sich diese Bestimmung daher auf die oben genannte Personengruppe beschränken, die möglicherweise mit dem Abschluss in Reichweite ansonsten zu drop-outs werden könnten.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass erhebliche Unklarheiten und Bedenken betreffend die Rechtsnatur bzw. betreffend die verfassungsrechtliche Einordnung der in § 59b Abs. 4 des Gesetzesvorschlags genannten „Vereinbarung über die Studienleistung“ bestehen. Weder ist normiert, welche Form eines Vertrages (öffentlich-rechtlich, zivilrechtlich etc.) hier vorliegen soll, noch welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung bzw. Rechtsschutzmechanismen insb. bei Nichteinhaltung bestehen sollen (etwa: Bescheid, Beschwerde, ordentliche Gerichtsbarkeit, etc.), oder ob es sich um eine rechtlich unverbindliche Bemühungszusage handelt. Unklar ist im Zusammenhang mit Rechtsschutzmechanismen auch, wie weit eine Verpflichtung, verschiedene Studierende und Sachverhalte gleich zu behandeln, besteht. Diese offenen Fragen sollten im Gesetz klargestellt werden.

Die Universität Wien möchte darüber hinaus eine weitere Maßnahme vorschlagen, um Studierende im Studienabschluss zu unterstützen und den Einsatz auch finanziell zu befördern: Der Bund könnte dieser Gruppe im Zuge der Leistungs- und Förderungsstipendien weitere finanzielle Mittel auszahlen und damit die Attraktivität des Programms nachhaltig steigern.

Zu § 61 UG:

Hier besteht Regelungsbedarf nicht nur für Bachelor- und Diplomstudien, sondern auch für Master- und Doktoratsstudien. Die Universität Wien schlägt daher die untenstehende Regelung vor, mit der die Rektoratskompetenz zur Festlegung der Zulassungsfrist auf alle Studien ausgeweitet wird. Das Rektorat sollte des Weiteren auch Möglichkeiten erhalten, besondere Fristen für die Aufnahmeverfahren festlegen zu können. Sollte keine Regelung getroffen werden, so ist als gemeinsamer Standard das bisherige Ende der allgemeinen Zulassungsfrist weiterhin anwendbar.

Die Regelung bezüglich der Zahlung der Studienbeiträge sollte in dieser Bestimmung entfallen. Auch Erstsemestrige sollten als Ende der Zahlungsfrist den 31.10/31.3. haben. Unterschiedliche Zahlungsfristen sind nicht administrierbar (insb. bei mehreren Studien an unterschiedlichen Universitäten fehlen Regelungen).

Der Ausnahmegrund „Zivildienst“ sollte wieder aufgenommen werden.

Der Ausnahmegrund der nicht-rechtzeitigen Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung ist daran gekoppelt, dass die Antragsteller*innen kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist kaum zu erbringen und nicht überprüfbar. Der Ausnahmegrund sollte verschuldensunabhängig von einer verspäteten Einreise abhängig sein. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein verspäteter Einstieg der Studienbeginner*innen mit enormen Nachteilen verbunden sein kann (z. B. gemeinsamer Unterrichtsbeginn im Vorstudienlehrgang, kein Zugang zu Kursen und damit Probleme beim Studienerfolg gemäß NAG). Es wäre daher aus Sicht der Universität wichtiger, die Antrags- und Entscheidungsprozesse der Fremdenbehörden in den Blick zu nehmen. Es sollte erwogen werden, den Ausnahmegrund in die Regelungskompetenz der Satzung zu verlagern.

Textvorschlag:

„(1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die **allgemeinen Zulassungsfristen für Studien** festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden ihre Anträge auf Zulassung **zu Studien einzubringen haben**. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. **Sofern für Studien keine Festlegung getroffen wird**, endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar.

(2) [...]

2. erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahme- oder Eignungsverfahrens oder Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner.

3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August oder 31. Jänner der Dienst geleistet wurde oder eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;

4. nicht rechtzeitige Einreise auf Grund der verspäteten Ausstellung eines Visums oder einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), **BGBL. I**

Nr. 100/2005.

Weitere Ausnahmefälle können in der Satzung festgelegt werden.

[...]

(5) Studierende haben für das erste Semester der Zulassung bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 2 und 3 den Studienbeitrag für das Wintersemester bis längstens 31. Oktober und für das Sommersemester bis längstens 31. März zu entrichten.“

Zu § 62 UG:

Durch den Wegfall der Nachfrist (und die damit verbundene Erhöhung des Studienbeitrags) entfällt eine Motivation zur zeitgerechten Meldung der Fortsetzung. Es wird daher vorgeschlagen, die Universitäten zu ermächtigen, die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen von der Meldung der Fortsetzung abhängig zu machen. Dies könnte erfolgen, indem am Ende von Abs. 1 ergänzt wird: „Die Satzung kann vorsehen, dass die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die ganz oder teilweise außerhalb des Wirkungsbereichs der Meldung der Fortsetzung für das Vorsemester gemäß Abs. 3 stattfinden, von der ordnungsgemäßen Meldung der Fortsetzung abhängig gemacht werden kann.“

Um Studierenden, die sich im Übergang zwischen zwei Studien befinden, einen möglichst nahtlosen Übergang zwischen den Studien zu ermöglichen, wird eine Konstruktion vorgeschlagen, sodass erbrachte Studienleistungen nicht mangels Zulassung nichtig werden: „(6) Wird ein Studium abgeschlossen, so können Prüfungen, zu denen zum Zeitpunkt des Studienabschlusses eine ordnungsgemäße Anmeldung, aber noch keine Beurteilung vorlag, bis zum Ende des Semesters im Rahmen eines außerordentlichen Studiums zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen absolviert werden. Für dieses außerordentliche Studium besteht in diesem Semester keine Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags, die absolvierten Prüfungen sind nach Maßgabe des § 78 anerkennbar.“

Zu § 63 Abs. 7 UG:

Die Länge der Sperre nach dem Ausschluss wegen Nichterreicherung der Mindeststudienleistung erscheint nicht gerechtfertigt. Das Rektorat schlägt statt der vorgeschlagenen zehn Studienjahre etwa eine Dauer von zwei Studienjahren vor.

Zu § 63a Abs. 3 UG:

Es werden terminologische Anpassungen vorgeschlagen. Insbesondere sollte der Begriff „Ergänzungsprüfungen“ hier nicht verwendet werden, da er systematisch im UG für jene Prüfungen verwendet wird, die vor der Zulassung abzulegen sind.

Vorgeschlagener Text: „Die Zulassung zu einem Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) setzt zusätzlich zu § 63 Abs. 1a den Abschluss **eines Bachelorstudiums** für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Punkt 2.1 der Anlage zum HS-QSG oder eines fachgleichen ausländischen Studiums voraus. **Die Zulassung zum Masterstudium kann nur mit der Kombination von zwei Unterrichtsfächern erfolgen, die im Rahmen des Bachelorstudiums oder in Form von Erweiterungsstudien abgeschlossen wurden.** Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können **Prüfungen** vorgeschrieben werden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser **Prüfungen** Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Bereits erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 zu berücksichtigen.“

Zu § 64 Abs. 2 UG:

Der Bezug auf die Personengruppenverordnung ist an dieser Stelle unsystematisch und hat zur Folge, dass ein Zeugnis nicht mehr inhaltlich geprüft wird. Es stellt sich die Frage, ob es diese Verordnung überhaupt noch braucht, da sie auf die nunmehr abgeschaffte besondere Universitätsreife abzielt.

Es wird vorgeschlagen, die Inhalte der Personengruppenverordnung, sofern sie überhaupt noch notwendig sind, als eigenen Paragraphen mit klaren Rechtswirkungen ins UG zu übernehmen.

Zu § 64 Abs. 3 UG:

Z 2 stellt auf eine mindestens 12-jährige Schulzeit ab und schließt damit Schüler*innen aus bestimmten Staaten (z. B. Russland) vom Studium aus.

Wenn die Beurteilung eines Zeugnisses ergibt, dass 4 von 6 Fächern nicht oder nur teilweise vorliegen, stellt sich die Frage, ob dann wirklich von einem gleichwertigen Reifezeugnis ausgegangen werden kann. Es besteht hinsichtlich des Vergleichs mit der SRDP ein Unterschied, da österreichische Maturant*innen mit anderen Fachkombinationen auch die allgemeine Universitätsreife erlangen. Weiters fehlt in der Bestimmung ein quantitativer oder qualitativer Bezugsrahmen. Es wird daher vorgeschlagen, dass auf standardisierte Zertifikate zurückgegriffen werden kann, um die tatsächliche Kompetenz der Studienwerber*innen zu überprüfen (SAT, GRE, IELTS, TOEFL, Deutschzertifikate etc).

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Bestimmungen Auswirkungen auf die Vorstudienlehrgänge hat und auch mit den Fremdenbehörden abgeklärt werden sollten. Ebenso sind die Bestimmungen des NAG über die Aufenthaltstitel für Studierende in Universitätslehrgängen dahingehend zu überprüfen, ob sie für diesen Systemwechsel noch passend sind.

Textvorschlag für den letzten Satz des Absatzes: „Fehlen Ausbildungsinhalte gemäß Z 3 **oder beträgt die Schulzeit gemäß Z 2 nur elf Jahre**, kann das Rektorat bis zu **drei** Ergänzungsprüfungen vorschreiben, die vor der Zulassung abzulegen sind. **An Stelle der Ergänzungsprüfungen können zum Nachweis über Sprach- und Fachkenntnisse durch standardisierte und international anerkannte Zertifikate durch Bescheid oder Verordnung des Rektorats vorgeschrieben werden.**“

Zu § 64 Abs. 4 und 5 UG:

Der Begriff „Ergänzungsprüfungen“ sollte in § 64 Abs. 4 und 5 nicht verwendet und durch den Begriff „Prüfungen“ ersetzt werden, da der Begriff „Ergänzungsprüfungen“ systematisch im UG für jene Prüfungen verwendet wird, die vor der Zulassung abzulegen sind.

Zu § 67 UG:

Die Universität Wien ist mit dem Vorschlag einer Beurlaubung aufgrund unvorhersehbaren bzw. unabwendbaren Ereignissen nach Ablauf des 31.03./31.10. des jeweiligen Jahres grundsätzlich einverstanden. Im Interesse der Planbarkeit und auch Verbindlichkeit auf beiden Seiten sollte diese Möglichkeit allerdings zeitlich begrenzt werden. Weiters schlägt das Rektorat vor folgende Ergänzung für § 67 Abs. 1 vor: „**Ordentliche Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen [...] bescheidmäßig zu beurlauben. Es ist glaubhaft zu machen, dass der Grund für mehr als acht Wochen der nicht-lehrveranstaltungsfreien Zeit am Studium hindert.**“

Zu § 76 UG:

Da es sein könnte, dass lange vorab angekündigte Termine wegen Erkrankung der Lehrenden oder aus anderen wichtigen Gründen nicht eingehalten werden können, sollten Verschiebungen möglich gemacht werden.

Textvorschlag:

Am Ende von Abs. 2 Ergänzung von: „Die Bestimmungen der Satzung und der Curricula sind dabei zu beachten.“

Abs. 4: „Sollte sich die gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene Form **oder die Termine** der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, kann **eine Änderung vorgenommen werden. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden**, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt.“

Zu § 76a UG:

Vorgeschlagen wird die folgende Präzisierung im Einleitungsteil: „Bei Prüfungen auf elektronischem Weg ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten. **Die Universitäten haben die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können, rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters bekannt zu geben. Folgende Mindestanforderungen sind bei der Durchführung einzuhalten:**“

Zu § 78 UG:

Der Begriff „Kernfach“/„Kernfächer“ wird als problematisch und nicht erforderlich sowohl in § 51 Abs. 2 als auch in § 58 Abs. 12 als auch hier in § 78 abgelehnt, siehe oben die Stellungnahme zu § 51 Abs. 2 Z 33 bis 36.

Der Bereich Anerkennung ist aus Sicht der Universität Wien insbesondere unter dem Aspekt der Qualität einer universitären Ausbildung zu sehen. Der hier vorliegende Gesetzesentwurf lässt die Intention des Gesetzgebers erkennen, allerdings besteht durch die Formulierungen ein zu großer Spielraum. Besonders kritisch werden die Formulierungen „keinen wesentlichen Unterschied“ und „nicht wesentlich“ gesehen (vgl. oben die Stellungnahme zu § 51 Abs. 2 Z 36). Aus diesem Grund macht die Universität Wien auch hier einen konkreten Gesetzesvorschlag und macht zusätzlich den Vorschlag, dass eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung des zuständigen studienrechtlichen Organs bezüglich Anerkennungsfragen im UG verankert wird.

Abs. 2 soll ersetzt werden durch: „Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 **besteht, wenn sich die zur Anerkennung vorgelegten Prüfungen bei einer gesamthaften Betrachtung hinsichtlich Inhalt, Form und Umfang von den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und deren Lernergebnissen gravierend unterscheiden. In der Begründung des Bescheids ist darzustellen, welche Unterscheidungen bestehen und wie diese ausgeglichen werden müssten.**“

An Abs. 5 könnte folgende Ziffer angefügt werden: „**9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des studienrechtlich zuständigen Organs erfolgen.**“

Zu § 88 UG:

Siehe auch die Stellungnahme zu § 51 Abs. 2 Z 14 oben.

Wenn das Gesetz Regelungen darüber trifft, wie akademische Grade zu lauten haben, so sollten diese Regelungen (sowohl betreffend die Langform des akademischen Grads als auch betreffend die Abkürzung des akademischen Grads) sämtliche Geschlechter abdecken.

Der derzeitige Vorschlag (geschlechtsspezifischer Zusatz „a“, „in“ oder „x“) betrifft offenbar nur die Abkürzung, nicht aber die Langform. Es sollte daher statt „wobei der akademische Grad“ besser „wobei der **abgekürzte** akademische Grad“ heißen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen geschlechtsspezifischen Zusätze nicht für alle akademischen Grade passen (BSc? MEd? ausländische akademische Grade? Die weibliche Form des italienischen (abgekürzten) akademischen Grads „Dott.“ lautet richtig weder „Dott.in“ noch „Dott.a“, sondern „Dott.ssa“).

Zu § 92 Abs. 5a UG:

§ 92 Abs. 5a sollte dahingehend geändert werden, dass eine Rückerstattung des Studienbeitrags nicht ein zwingender Inhalt, sondern (so wie dies die Erläuterungen zu den §§ 59b und 92 nahelegen) ein optionaler Inhalt der „Vereinbarung über die Studienleistung“ ist, denn sonst sind Universitäten womöglich aus finanziellen Gründen gezwungen, Studierenden keine „Vereinbarung über die Studienleistung“ anzubieten, wodurch den Studierenden auch die übrigen Vorteile dieser Vereinbarung nicht zugutekommen.

Zu § 93b UG:

Im Lichte der Universitätsautonomie ist diese Regelung unnötig.

Zu § 98 UG:

In Abs. 4a erster Satz sollte nach „Universitätsprofessoren“ eingefügt werden: „(aktiv, pensioniert, im Ruhestand oder emeritiert)“.

Die Universität Wien lehnt den vorgeschlagenen Abs. 14 in der gegenwärtigen Form ab. Die Erläuterungen zu diesem Absatz führen aus: „Schließlich wird mit Abs. 14 klargestellt, dass Bewerberinnen und Bewerber im Zuge von Berufungsverfahren berechtigt sind, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Diese Bestimmung gibt lediglich die Judikatur zu diesem Thema wieder, die nach langen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten endgültig entschieden hat, dass Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten abzuhandeln sind.“ Zur Wiedergabe der Judikatur ist keine Gesetzesbestimmung erforderlich. Abs. 14 könnte allerdings dahingehend (miss)verstanden werden, dass er übergangenen Bewerber*innen eine (neue, in Österreich bisher nicht gegebene) **Parteistellung** im Berufungsverfahren gewährt. Im Interesse der Vermeidung einer jahrelangen Verschleppung von Berufungsverfahren und einer jahrelangen Vakanz von Professuren zum Schaden der Forschung und zum Schaden der Studierenden soll auch weiterhin keine Parteistellung in Berufungsverfahren eingeführt werden.

Zu § 99a UG:

Dass in besonders begründeten Fällen auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 107 Abs. 1 UG:

Die Universität Wien stellt fest, dass die vorgeschlagene Bestimmung „auch alternative Zuordnungen zu einer Personalgruppe“ ermöglicht, aber keine Aussagen über das anwendbare Verfahren trifft. Das anwendbare Verfahren etwa bei der Besetzung einer Professur nach § 98 UG unterscheidet sich stark z. B. vom Verfahren bei der Besetzung einer Stelle, für die eine Qualifizierungsvereinbarung in Betracht kommt. Die Bestimmung lässt offen, ob und wenn ja wie eine alternative Zuordnung zwischen diesen Personalgruppen möglich sein soll.

Zu § 109 UG:

Die gesetzliche Regelung sollte klarstellen, dass die in Abs. 5 genannten sechs Studienjahre unabhängig von und zusätzlich zu den in Abs. 2 normierten acht Jahren zu verstehen sind.

Die Übergangsbestimmungen zu § 109 (§ 143 Abs. 73) sollten zusätzlich normieren, dass in die in § 109 Abs. 5 genannten sechs Studienjahre Zeiten vor dem Beginn des Studienjahrs 2021/22 nicht einzurechnen sind.

Auf Grund der speziellen Situation der Universität Wien (schwankende Studierendenanzahl je Fachdisziplin) benötigt die Universität Wien im Bereich der Lehre die Möglichkeit, Personen unbefristet mit zeitlich variablem Arbeitsverhältnisausmaß (je nach Bedarf in der Lehre – im Rahmen einer geeigneten Bandbreite) zu beschäftigen. Die gesetzlichen Bestimmungen sollten eine derartige Flexibilität des Arbeitsverhältnisausmaßes bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen ermöglichen.

Zu § 116a UG:

Angeregt wird, neben dem entgeltlichen auch das unentgeltlich (etwa aus Gefälligkeit) erfolgende Ghostwriting unter Strafe zu stellen. Abs. 2 könnte lauten:

„(2) Wer **entgeltlich oder unentgeltlich** für einen anderen **Daten erhebt, sammelt, analysiert oder Konzepte, Teile von Werken, Werke oder andere schöpferische Leistungen** herstellt **oder zur Verfügung stellt**, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass **diese Leistungen von einem anderen im eigenen Namen** teilweise oder zur Gänze **im Rahmen einer Seminar- oder Prüfungsarbeit, Bachelorarbeit oder wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit gemäß § 19 Abs. 2a eingereicht werden**, ist mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.“

Angeregt wird weiters, in Abs. 3 den Entfall des Worts „öffentlich“ zu prüfen. Textvorschlag: „Ebenso ist zu bestrafen, **wer jemandem Leistungen nach Abs. 2 anbietet.**“

Ergänzender Textvorschlag: „**(3a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Leistungen nach Abs. 2 tatsächlich verwendet, jemanden zur Erbringung dieser Leistungen anstiftet oder sonst dazu bestimmt, unabhängig davon, ob der andere wusste oder wissen konnte, dass die Tat auf die Verwendung im Sinne des Abs. 2 ausgerichtet ist.**“

Angeregt wird weiters, den Versuch für strafbar zu erklären.

Zu Übergangsfristen im UG:

Die Universität Wien hält fest, dass der vorgeschlagene Inkrafttretenszeitpunkt 1. Mai 2021 äußerst knapp bemessen ist und dass zu mehreren Bestimmungen geeignete Übergangsbestimmungen erforderlich sind. Insbesondere trifft dies für § 109 zu (siehe auch oben die Stellungnahme zu § 109) sowie, falls § 12 Abs. 8 geändert wird, für diese Bestimmung (siehe oben die Stellungnahme zu § 12 Abs. 8). Generell ist im Universitätsbereich ein Inkrafttreten mit Beginn eines Studienjahrs und nicht mitten in einem Studienjahr zweckmäßig. Als Inkrafttretensdatum sollte daher frühestens der 1. Oktober 2021, für manche Bestimmungen der 1. Oktober 2022 vorgesehen werden, auch um eine geeignete Umsetzung, beispielsweise durch eine zeitgerechte Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes im Zeitraum nach dessen Kundmachung im Bundesgesetzblatt, aber vor dessen Inkrafttreten, zu ermöglichen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG):

Die Universität Wien lehnt die vorgeschlagene Änderung ab und schlägt die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung vor.

Die Auditierung gemäß HS-QSG hat den Zweck, das Funktionieren des Qualitätssicherungssystems der Universität (Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung, etc.) zu auditieren, nicht aber, einzelne dem Qualitätssicherungssystem der Universität unterliegende Detailentscheidungen inhaltlich nachzuprüfen.

Die vorgeschlagene Ergänzung um „ECTS-Anrechnungspunkte“, die schon in § 14 UG sehr kleinteilig wäre, wäre in § 22 HS-QSG nochmals um ein Vielfaches zu kleinteilig und wird als nicht notwendig angesehen. Die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“ (https://enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf) sind die Arbeitsgrundlage jeder Qualitätssicherungsagentur im EQAR-Register und inkludieren diesen Punkt bereits wie folgt:

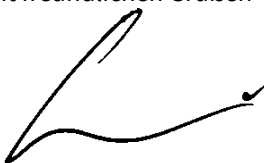
- ESG 1.2 „Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen“ enthält die Definition des Arbeitsaufwands der Studierenden etwa in ECTS;
- ESG 1.9 „Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge“ enthält die Evaluierung des Arbeitsaufwands.

Daher ist dies von den Universitäten bereits jetzt zu berücksichtigen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Hochschulgesetz 2005:

Die Harmonisierung des Studienrechts zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen wird grundsätzlich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz W. Engl